

Aktenzeichen: 4 AZN 54/89

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 15. März 1989
- 4 AZN 54/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 14. Mai 1987
Bremen - 6 Ca 6432/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 29. November 1988
Bremen - 1 Sa 247/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a; BGB § 611 Direktionsrecht

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Zuweisung von Tätigkeiten ohne Bewährungsaufstieg;
Wechsel von Tätigkeit nach Ablauf der Bewährungszeit;
Direktionsrecht in Vergütungsgruppe; Tätigkeit nach
Arbeitsvertrag



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 54/89

1 Sa 247/87 Bremen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 15. März 1989 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Brocksiepe und Marx beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 29. November 1988 - 1 Sa 247/87 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Bürokraft beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. In einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag vereinbarten die Parteien, daß der Klägerin die Aufgaben (Tätigkeiten) einer Bürokraft bis auf weiteres unter Eingruppierung in die VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 b übertragen werden. Dieses Tätigkeitsmerkmal ermöglicht den Bewährungsaufstieg nach VergGr. VI b BAT (Fallgruppe 2).

Mit Schreiben vom 10. Juli 1986 teilte die Beklagte der Klägerin mit, daß ihre Tätigkeit aufgrund einer Änderung des Organisations- und Stellenplans ab 1. Juni 1986 das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 1 b erfülle. Da sie sich in einer



Tätigkeit einer höheren Vergütungsgruppe bereits zwei Jahre bewährt habe, entspreche ihre Tätigkeit dem Tätigkeitsmerkmal der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 c.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin geltend gemacht, daß die einseitige Übertragung von Tätigkeiten der VergGr. VIII BAT ab 1. Juni 1986 rechtsunwirksam sei und sie weiterhin einen Anspruch auf Beschäftigung mit Tätigkeiten der VergGr. VII BAT habe.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, daß sie im Rahmen ihres Direktionsrechts ohne Änderungskündigung und Mitbestimmung des Personalrats berechtigt sei, der Klägerin alle Tätigkeiten zu übertragen, die der VergGr. VII BAT zuzurechnen seien. Zu diesen Tätigkeiten rechneten auch solche, die erst aufgrund des Bewährungsaufstiegs einen Vergütungsanspruch nach VergGr. VII BAT begründeten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer auf Divergenz und grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache gestützten Nichtzulassungsbeschwerde.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht in der gesetzlichen Form nach § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG begründet worden ist.



Die Erfordernisse einer rechtserheblichen Divergenz hat die Beklagte nicht dargelegt. Eine solche setzt nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG voraus, daß der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAGE 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen sich die voneinander abweichenden Rechtssätze aus der anzufechtenden wie aus der angezogenen Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß nicht zweifelhaft bleibt, welche abstrakten Rechtssätze die Entscheidungen jeweils aufgestellt haben (BAGE 41, 188, 190 = AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz; BAG Beschluß vom 10. Juli 1984 - 2 AZN 337/84 - AP Nr. 15 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz).

Diesen Erfordernissen entspricht die Beschwerdebegründung der Beklagten nicht. Die Beklagte macht geltend, daß das Landesarbeitsgericht den abstrakten Rechtssatz aufgestellt habe, daß ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes überschreite die Grenzen des Direktionsrechts, wenn er einem originär in einer Vergütungsgruppe eingruppierten Arbeitnehmer eine Tätigkeit zuweise, die kraft Erfüllung eines Bewährungsaufstiegs-Merkmals derselben Vergütungsgruppe angehöre. Dieser Rechtssatz weiche von einem im Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 23. Oktober 1985 (- 4 AZR 216/84 - AP Nr. 10 zu § 24 BAT) aufgestellten Rechtssatz hinsichtlich des Umfangs des Direktionsrechts ab. Die Beklagte legt aber nicht hinreichend dar, daß das anzufechtende Urteil auf dieser von ihr geltend gemachten Abweichung beruht. Das Landesar-



beitsgericht hat seine Entscheidung nämlich nicht nur auf allgemeine Ausführungen in bezug auf den Umfang des Direktionsrechts eines Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes gestützt, sondern in einer Zweitbegründung einen arbeitsvertraglichen Anspruch der Klägerin bejaht. Diese Zweitbegründung trägt das anzufechtende Urteil allein, so daß es der Darlegung einer rechtserheblichen Divergenz auch hinsichtlich dieses Teils des anzufechtenden Urteils bedurft hätte (BAG Beschluß vom 9. Dezember 1980 - 7 AZN 374/80 - AP Nr. 3 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz).

Daran fehlt es jedoch. Die Beklagte macht zwar geltend, daß das Landesarbeitsgericht den Rechtssatz aufgestellt habe, daß die Vereinbarung der Fallgruppe einer Vergütungsgruppe des BAT im Anstellungsvertrag die Grenzen des Direktionsrechts auf die Zuweisung von Tätigkeiten dieser Fallgruppe beschränke, auch wenn der Anstellungsvertrag daneben die Worte "bis auf weiteres" enthalte. Wie die Beklagte selbst einräumt, hat das Landesarbeitsgericht jedoch diesen Rechtssatz nicht selbst aufgestellt; vielmehr handelt es sich um einen von der Beklagten formulierten Rechtssatz, um den sie das anzufechtende Urteil aufgrund der Erwägung ergänzt hat, daß das Landesarbeitsgericht folgerichtig nur von diesem Rechtssatz ausgegangen sein könne. Damit vermag sie jedoch eine rechtserhebliche Divergenz nicht zu begründen (BAG Beschluß vom 10. Juli 1984 - 2 AZN 337/84 - AP Nr. 15 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz). Dem anzufechtenden Urteil ist nämlich nicht zweifelsfrei zu entnehmen, daß das Landesarbeitsgericht den von der Beklagten formulierten Rechtssatz aufstellen wollte. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr allein die Zusatzvereinbarung zum Ar-



beitsvertrag der Parteien ausgelegt und ist aufgrund dieser Auslegung zu dem Ergebnis gelangt, daß der Klägerin ein arbeitsvertraglicher Anspruch auf Beschäftigung mit Tätigkeiten der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 b zustehe. Ob diese Auslegung, die sich zudem auf eine revisionsrechtlich nur beschränkt überprüfbare individuelle Vertragsurkunde bezieht, zutreffend ist, könnte nur im Rahmen einer statthaften Revision überprüft werden. Allein mit der behaupteten Abweichung des Ergebnisses der Auslegung von den von der Beklagten angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts zu anderen Fallgestaltungen kann eine rechtserhebliche Divergenz nicht begründet werden.

Auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG) ist die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig. Auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur gestützt werden, wenn die Rechtssache eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG erschöpfend aufgeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft. Insoweit kommt vorliegend nur die Auslegung eines Tarifvertrages im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG in Betracht. Hierzu muß der Beschwerdeführer im einzelnen den Rechtsbegriff bezeichnen, dessen falsche Anwendung durch das Landesarbeitsgericht gerügt wird; auch muß substantiiert dargelegt werden, inwiefern das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat (BAGE 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).



Diesen Voraussetzungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es fehlt an der Darlegung, welchen tariflichen Rechtsbegriff das Landesarbeitsgericht verkannt haben soll. Die Beklagte rügt, daß die Auslegung von § 8 Abs. 2 BAT in Verb. mit § 242 BGB hinsichtlich der Voraussetzungen für eine "Umsetzung" des Arbeitnehmers durch das Landesarbeitsgericht zu einer unzulässigen Einschränkung des Direktionsrechts führe. Damit legt die Beklagte aber schon nicht dar, welchen tariflichen Rechtsbegriff das Landesarbeitsgericht fehlerhaft ausgelegt haben soll. Das Landesarbeitsgericht hat sich nämlich mit der Auslegung der tariflichen Bestimmung des § 8 Abs. 2 BAT, deren Wortlaut den Rechtsbegriff der "Umsetzung" auch gar nicht enthält, nicht befaßt. Außerdem hängt die Entscheidung des Rechtsstreits von der von der Beklagten gerügten Tarifauslegung nicht ab. Diese hat für die vom Landesarbeitsgericht gegebene Zweitbegründung, die auch im übrigen nicht auf der "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG beruht, keine Bedeutung (vgl. BAG Beschluß vom 27. November 1984 - 3 AZN 502/84 - AP Nr. 27 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Die Beklagte hat die Kosten ihrer erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Marx

Brocksiepe



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)